

Satzung des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid der Ev. Kirche von Westfalen

Vom 30. Juni 2014

(KABl. 2014 S. 108)

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Kooperationsräume
- § 2 Siegel
- § 3 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 4 Ausschüsse des Kirchenkreises
- § 5 Zusammenarbeit im Kirchenkreis
- § 6 Kreiskirchenamt
- § 7 Leitung des Kreiskirchenamtes
- § 8 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid hat auf Grund von Artikel 104 Kirchenordnung² (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kooperationsräume

(1) Zum Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid der Evangelischen Kirche von Westfalen sind folgende Kirchengemeinden und ihre möglichen Rechtsnachfolgerinnen zusammengeschlossen, die den folgenden Kooperationsräumen zugeordnet sind:

1. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Nord
Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel
Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Buer
2. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Nordost
Evangelische Christus-Kirchengemeinde Buer
3. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Nordwest
Evangelische Kirchengemeinde Buer-Beckhausen

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1.

Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler

Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst

4. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Südost

Evangelische Kirchengemeinde Bulmke

Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

5. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Südwest

Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen

Evangelische Kirchengemeinde Rotthausen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schalke

6. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Wattenscheid

Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid

Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld

Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop

Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe

(2) ¹In jedem Kooperationsraum, der aus mehr als einer Kirchengemeinde besteht, wird ein Kooperationsraumgremium gebildet, das mit Mitgliedern der Presbyterien der Kirchengemeinden im jeweiligen Kooperationsraum besetzt ist. ²Das Kooperationsraumgremium fördert die Zusammenarbeit und die strukturellen Entwicklungen im Kooperationsraum. ³Näheres regeln Rahmenbeschlüsse der Kreissynode.

§ 2

Siegel

Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel, dessen Siegelbild ein Kreuz zeigt, das umschlossen ist mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid“.

§ 3

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
- c) der oder dem Scriba und
- d) sieben weiteren Mitgliedern.

§ 4

Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) 1Die Kreissynode beruft Synodalausschüsse und Fachausschüsse, der Kreissynodalvorstand beruft Projektausschüsse. 2Diese Ausschüsse sind beratende Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 2 KO¹. 3Sie arbeiten entsprechend ihren Aufträgen und innerhalb der Rahmenbeschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(2) 1Die Kreissynode beruft die folgenden Synodalausschüsse als regelmäßig tagende Pflichtausschüsse:

- a) Synodaler Finanzausschuss (vgl. Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid),
- b) Synodaler Nominierungsausschuss,
- c) Synodaler Strukturausschuss,
- d) Synodaler theologischer Ausschuss.

2Die Kreissynode kann für die Handlungsfelder im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid ebenfalls regelmäßig tagende synodale Ausschüsse berufen.

(3) Projektausschüsse werden für die Erarbeitung eines bestimmten Themas für einen festgelegten Zeitraum berufen.

(4) 1Bildung und Besetzung der beratenden Ausschüsse erfolgt für die Dauer einer Synodalperiode. 2Bei der Besetzung der Ausschüsse ist die Beteiligung möglichst vieler Mitglieder anzustreben, welche nicht im neben- bzw. hauptberuflichen kirchlichen Dienst stehen.

(5) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

(6) 1Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kindergartengemeinschaft des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid erfolgt durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und den Kindergartenfachausschuss. 2Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kindergartenfachausschusses sind in der Satzung für die Kindergartengemeinschaft des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid geregelt.

(7) 1Die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid erfolgt durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und den Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit. 2Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit sind in der Satzung für die Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid geregelt.

1 Nr. 1.

§ 5

Zusammenarbeit im Kirchenkreis

- (1) ¹Die Kreissynode errichtet kreiskirchliche Referate und Dienste. ²Sie ergänzen die Arbeit der Kirchengemeinden. ³Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Referate und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.
- (2) ¹Der Kreissynodalvorstand fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der kreiskirchlichen Referate und Dienste miteinander und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Referaten und Diensten. ²Dazu kann der Kreissynodalvorstand Rahmenbeschlüsse fassen.

§ 6

Kreiskirchenamt

- (1) ¹Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt errichtet. ²Das Kreiskirchenamt nimmt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid wahr.
- (2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können dem Kreiskirchenamt weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid – Kreiskirchenamt“.
- (4) ¹Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinden jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen. ²Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) ¹Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) geleitet. ²Ihr obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle. ³Für die Verwaltungsleitung wird eine Stellvertretung durch den Kreissynodalvorstand benannt.
- (2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig.
- (3) Der Verwaltungsleitung sind alle Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich übertragen, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.
- (4) Die Verwaltungsleitung ist bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden.

(5) Die Verwaltungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Leitungsorgane auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, aufmerksam zu machen (Artikel 161 KO¹ und § 6 Absatz 3 VwO²).

§ 8³

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) ¹Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. August 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Gelsenkirchen vom 5. März 1976 außer Kraft.

¹ Nr. 1.

² Redaktioneller Hinweis: Der Verweis auf die Verwaltungsordnung ist in der Bezeichnung nicht mehr korrekt. Durch die Verordnung zur Änderung de

³ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31. Juli 2014.

